

**2025/0378/610-01**

**öffentlich**

**Beschlussvorlage**

**610 - Stadtplanung / Bauordnung**

**Bericht erstattet: Herr Missy**



## **Bauvorhaben Zweibrücker Straße 71, Gemarkung Homburg**

| Beratungsfolge                                       | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|--|--------------------------|-------|
| Ortsrat Homburg (Anhörung)                           | 01.09.2025               | Ö     |
| Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss<br>(Entscheidung) | 02.09.2025               | Ö     |

### **Beschlussvorschlag**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die Befreiung nach § 31 BauGB werden erteilt.

### **Sachverhalt**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Umbau eines Bestandsgebäudes mit Aufstockung um ein weiteres Vollgeschoss.

Die Firma möchte expandieren und benötigt weitere Räumlichkeiten zur Beschäftigung neuer Mitarbeiter und Erweiterung des Therapieangebotes.

Eine entsprechende Vergrößerung ist innerhalb der aktuellen Baugrenzen nicht möglich. Es verbleibt nur die Aufstockung um ein Vollgeschoss. Damit möchte die Firma den Standort als therapeutisches Zentrum stärken. Das Gebäude verfügt derzeit über zwei Vollgeschosse mit Flachdach und soll um ein Vollgeschoss mit Flachdach aufgestockt werden.

### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung:**

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 10“. Der Bebauungsplan setzt an dieser Stelle eine maximal zulässige Zahl an Vollgeschossen (VG) von zwei VG fest.

Nach umfassender Prüfung ist festzuhalten, dass durch die beantragte Befreiung die Grundzüge der Planung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht berührt werden. Eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle, in denen eine Aufstockung um ein Vollgeschoss ebenfalls möglich wäre, ist in dem betroffenen Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Weiterhin ist das Bauvorhaben städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen Interessen vereinbar, da es nach dem vorgelegten Lageplan genügend Abstandsflächen (Grenzabstände) zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einhält und das geplante dritte Vollgeschoss linksseitig zudem um mehr als drei Meter von der seitlichen Gebäudeoberkante eingerückt werden soll. Öffentliche Belange werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung der

beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt, so dass der Aufstockung um ein Vollgeschoss zugestimmt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n**

- 1 Übersichtsplan (Luftbild, Kataster) (öffentlich)
- 2 Lageplan (Bestand) (öffentlich)
- 3 Lageplan (Planung) (öffentlich)
- 4 Ansicht Straße (öffentlich)
- 5 Betriebsbeschreibung (nichtöffentlich)
- 6 B-Plan Nr.300/10 (Innenstadterneuerung, Teilplan Nr.10) (öffentlich)
- 7 B-Plan Nr. 366 (Rechts am Zweibrücker Weg, 1. Änderung) (öffentlich)



0,6  
GFZ

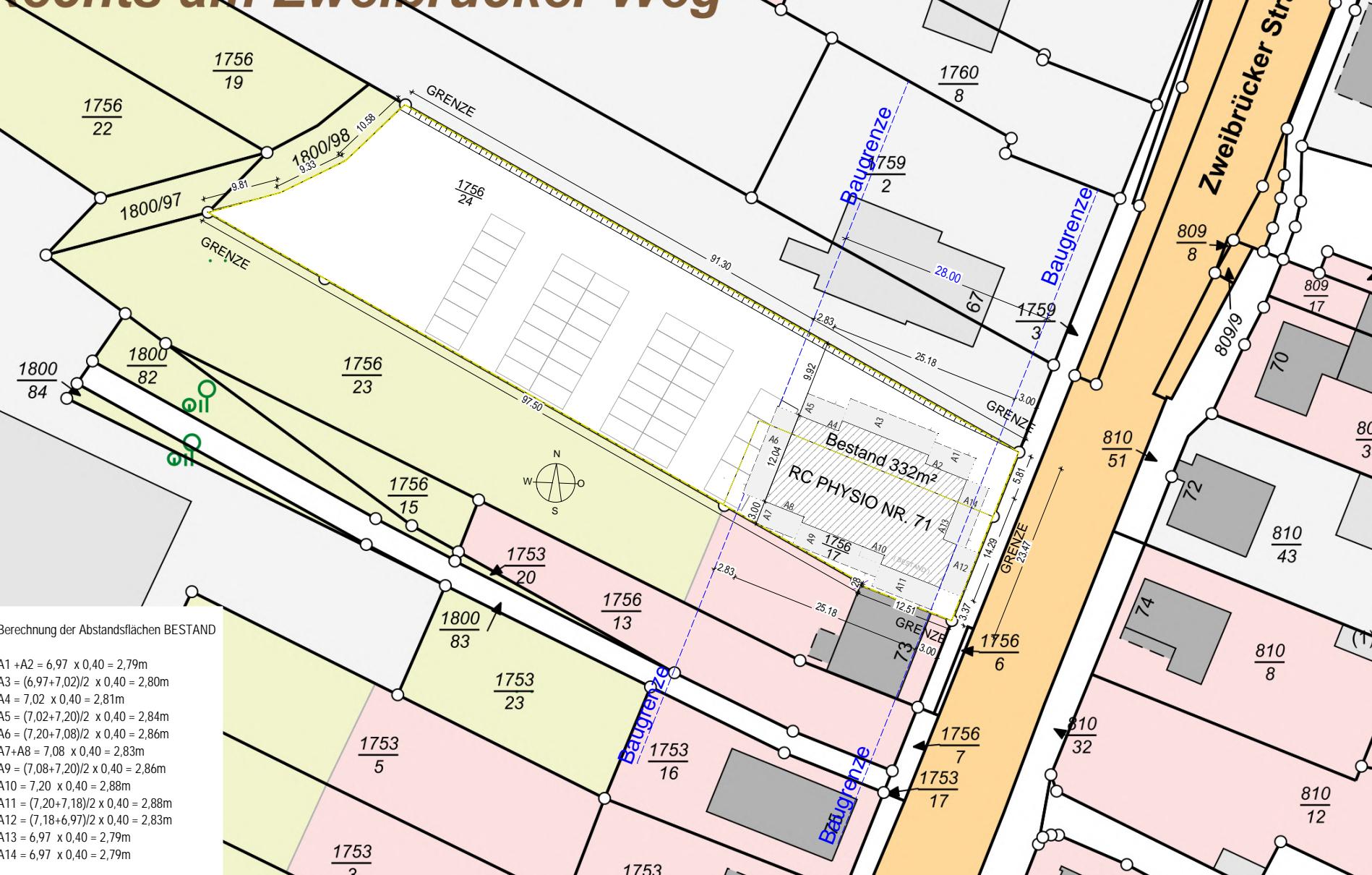
0,6  
GRZ

II  
Vollgeschosse

MI

# Zweibrücker Weg

MICHAELI UND JUNG



LAGEPLAN BESTAND M.: 1/ 500

PROJEKT: AUFSTOCKUNG

BAUHERR: RC PHYSIO

STRASSE: Zweibrücker Straße 71

ORT: 66424 Homburg

LAGEPLAN M.: 1 / 500

KREIS: Saarpfalz - Kreis

GEMEINDE: Homburg

GEMARKUNG: Homburg

FLUR: 8

FLURSTÜCKE: 1756/24  
1756/17

FLÄCHE: 2236 m<sup>2</sup>

ARCHITEKT: MARC JUNG

STRASSE: ECKSTRASSE 76

ORT: 66386 ST. INGBERT

  
Marc Jung

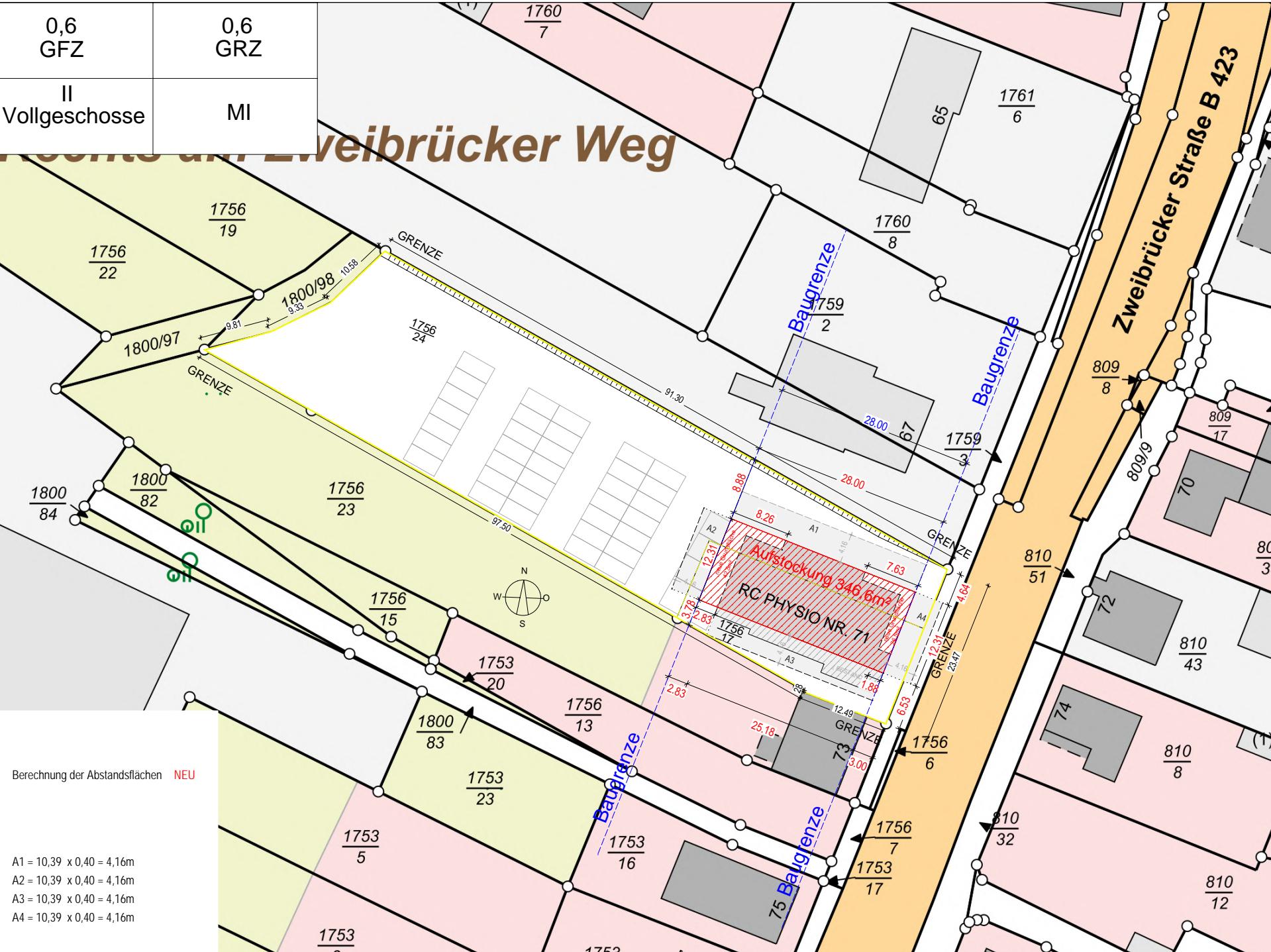
0,6  
GFZ

0,6  
GRZ

II  
Vollgeschosse

MI

# zweibrücker Weg



# LAGEPLAN NEU M.: 1/ 500

MICHAELI UND JUNG

PROJEKT: AUFSTOCKUNG

BAUHERR: RC PHYSIO

STRASSE: Zweibrücker Straße 71

ORT: 66424 Homburg

LAGEPLAN M.: 1 / 500

KREIS: Saarpfalz - Kreis

GEMEINDE: Homburg

GEMARKUNG: Homburg

FLUR: 8

FLURSTÜCKE: 1756/24  
1756/17

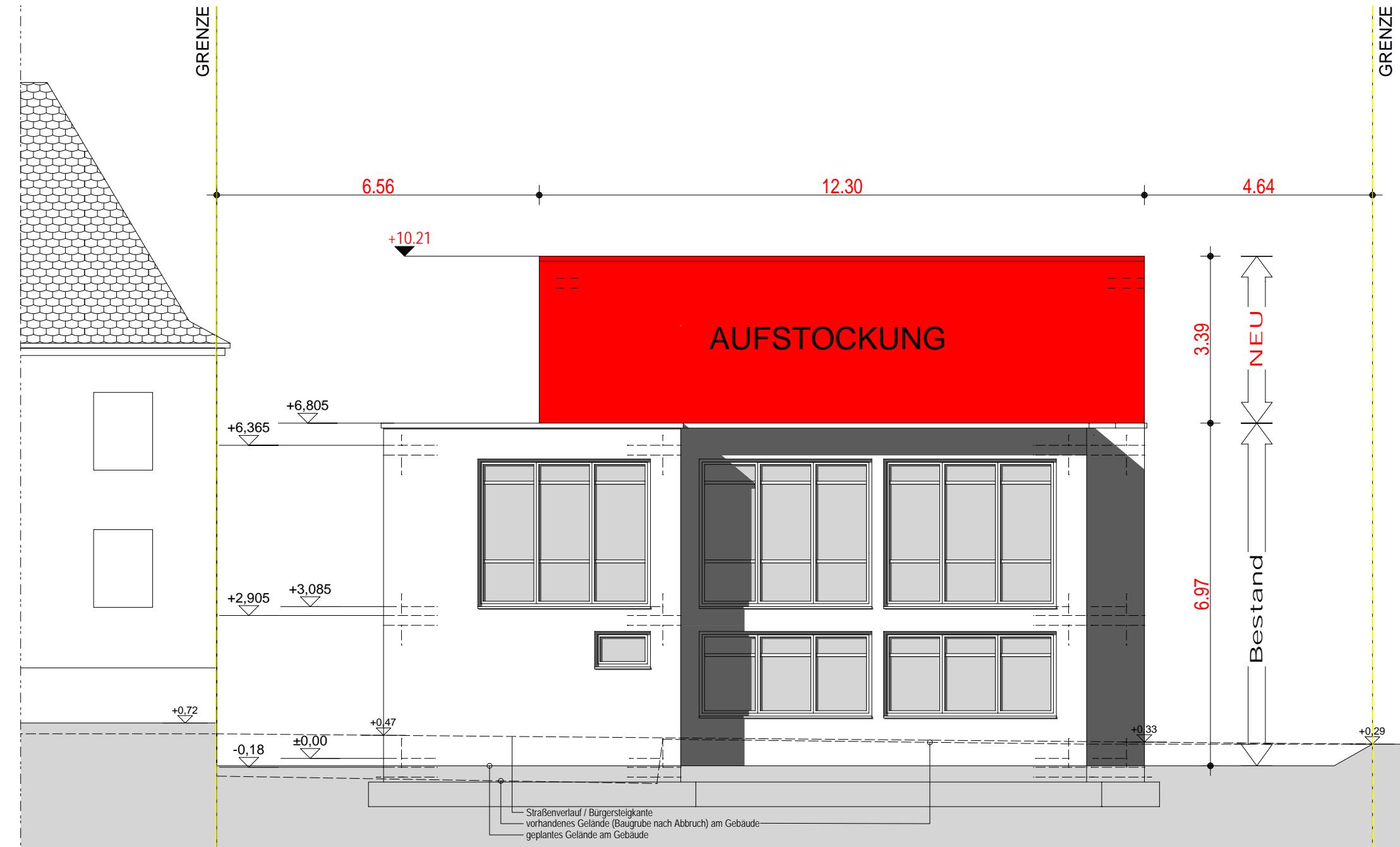
FLÄCHE: 2236 m<sup>2</sup>

ARCHITEKT: MARC JUNG

STRASSE: ECKSTRASSE 76

ORT: 66386 ST. INGBERT

  
Marc Jung



# KREISSTADT HOMBURG B-PLAN INNENSTADTERNEUERUNG TEILPLAN NR. 10



## 8. ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBREITRÄGEN

Der im Bebauungsplan nicht erreichte Ausgleich wird über das Okkulte abgerechnet und den Bebauungsplänen des „Gefügedienstes“ (im Sinne von § 1a Abs.3 nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Homburg vom 20.06.1996) eingetragen nach § 69 Abs.166 BauGB vom 20.11.1996 zugeordnet (§ 69 Abs.1 Satz 2 BauGB).

## Rechtsgrundlagen

Bebauungs-Plan in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1992 (BGBL I 244), bereichert am 16. Januar 1993 (BGBL I 137) zuletzt geändert durch Art 12 des Plazierungsgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBL I 136) und Art 1 des Gesetzes vom 18.12.1999 (BGBL I 55).

Gesetz über das Umweltvertraglichkeitsprinzip (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1996 (BGBL I 1266), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 24. April 2004 (BGBL I 159).

Art 12 des Sauriergesetzes vom 17.08.2002 (BGBL I 162) vom 12. Juni 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 862).

Art 12 des Sauriergesetzes vom 17.08.2002 (BGBL I 162) vom 12. Juni 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 862).

Art 12 des Sauriergesetzes vom 17.08.2002 (BGBL I 162) vom 12. Juni 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 862).

Landesentwicklungsplan (LEP) des Saarlandes S. 1544 zur Neufassung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubauvertrags vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 922), zuletzt geändert am 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498).

## Nachrichtliche Übernahme

- Richtlinienseite für Telekommunikationszwecke Saarbrücken- Homburg inkl. Schutzzonen (100 m beiderseits der Achse) gemäß § 9 Abs.6 BauGB
- Kennzeichnung Hinweise
- Kennzeichnung gemäß § 1 Abs.2 Kfz-Nr.
- Gemäß § 9 Abs.2 Nr. 3 BauGB wird der im Amtsblatt des Landesamtes für Umwelt, Natur und Landwirtschaft (Bundesamt für Bauaufsicht) bezeichneten „Zonierung 4121“ als Abstand von ehemalige chemische Reinigungsanlage, Zonierung 4121“ an der Zweibrücke Straße entsprechend Nr. 15.12. Planzeichenverordnung (PlanZV) gekennzeichnet.
- Hinweise:
- Gemäß § 12 Städtebauliche Denkmalschutzgebiete (SDG) besteht der Fokus eine Bebauung, die der Landesentwicklungsziele sowie die Veränderungswünsche im Falle des Aufstieges von Bodenarten. Dieser Verpflichtung ist bei der Realisierung der Planung nachzukommen.
  - Planung und Montagearbeiten nicht auszuführen. Vor Beginn von Erdarbeiten soll der Kamppfeilfeuerwehrleiter angefordert werden und die vorliegende Überprüfungserklärung eingehalten werden.
  - Entfernung der Straße Am Stadtteil verläuft der Erdbau als verrohrtes Gewässer in einer Tiefe von ca. 8 Metern. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind in nachfolgenden Planungen zu beachten.



## ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)
- MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - SO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Mod. der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

- GFZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)
- GRZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)
- Zahl der Verkaufsstellen als Notwendige rechte Ziffer  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

- Geschäftshofanlage oder GFZ mit Betriebshof, als Hochbau  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)
- Grundflächen- oder GRZ (Deutschland)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

- Sondergebiet Sondergebiet (§ 11 Abs.3 BauKV)
- Zahl der Verkaufsstellen als Notwendige rechte Ziffer  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

3. Bauweise, Ecken, Riegeln  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 91 bis 11 BauGB)
- Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

4. Verkaufsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkaufsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Bodenarten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Bodenarten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6. Einbaubereich  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Einbaubereich  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

7. Bereich der Erhaltung und Aufbau  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Bereich der Erhaltung und Aufbau  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

8. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Abbruchvorbereitung und Abbruchbereitstellung sowie für Abbrücksanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und Abs. 6 BauGB)
- Wiederherstellungsmaßnahmen für die Abbruchvorbereitung und Abbruchbereitstellung sowie für Abbrücksanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und Abs. 6 BauGB)

9. Verwendung von Siedlungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 BauGB)
- Verwendung von Siedlungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 BauGB)

10. Abmessung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 BauGB)
- Abmessung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 BauGB)

11. Grünanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

12. Planung, Nutzungsvorgaben, Maßnahmen und Forderungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17, 18 und Abs. 6 BauGB)
- Planung, Nutzungsvorgaben, Maßnahmen und Forderungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17, 18 und Abs. 6 BauGB)

13. Umgrenzung von Flächen der Befreiung für Bebauungsgrund für die Erhaltung Bäume und Sträucher und sonstigen Bedürfnisse sowie von gewissen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 bis 21 BauGB und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen der Befreiung für Bebauungsgrund für die Erhaltung Bäume und Sträucher und sonstigen Bedürfnisse sowie von gewissen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 bis 21 BauGB und Abs. 6 BauGB)

14. Umgrenzung von Flächen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 bis 24 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 bis 24 BauGB)

15. Umgrenzung von Flächen der Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 bis 27 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen der Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 bis 27 BauGB)

16. a. Sonstige Pausenräume  
Umgrenzung der für Industrie Nutzung vorgesehenen Flächen, denen Bauland erheblich mit Pausenräumen für die Industrie Nutzung vorgesehen ist  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)
- Umgrenzung der für Industrie Nutzung vorgesehenen Flächen, denen Bauland erheblich mit Pausenräumen für die Industrie Nutzung vorgesehen ist  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB)

17. b. Bereich des dauerhaften Gehöftszenes des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)
- Bereich des dauerhaften Gehöftszenes des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)

18. c. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Saugeläden, oder Abgrenzung des Nutzen innerhalb eines Baugebietes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung von Flächen für Nutzungszwecke, z.B. von Saugeläden, oder Abgrenzung des Nutzen innerhalb eines Baugebietes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 Abs. 6 BauGB)

19. Umgrenzung von Flächen für Naturerhaltungen, Siedlungen, Europa- und Gemeinschaftsprojekten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Naturerhaltungen, Siedlungen, Europa- und Gemeinschaftsprojekten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

20. Wiesfläche

## BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“; KREISSTADT HOMBURG

Bestands des Bebauungsplans ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Text:

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 91 bis 11 BauGB)

zugehörig.

Ausnahme nach § 9 Abs.2 BauGB sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (Ausnahme nach § 14 Abs.2 BauGB).

- 1.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs.3 BauKV)
- Das Sondergebiet ist der Unterbringung eines großstädtischen Einzelhandels.

Sondergebiet (Flächennutzung Verkaufshofmarkt 4.125,0qm Innenstadtkern 1.750,0qm Außenbereich 1.250,0qm Garageneintr. und Gewerbehäuser 2.925,0qm Zentrale Verkaufsstellen 1.275,0qm überörtliche Freizeitfläche 2.950,0qm Geschäftshof 1.500,0qm)

Der Anteil innerstaatlicher Handelsunternehmen darf auf max. 1.500 qm Verkaufsfäche begrenzt werden.

Die angegebene max. Verkaufsfäche gelten nicht für das Gebäude, sondern auch für mehrere Gebäude in mehreren Gebäuden.

- 1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 91 bis 11 BauGB 4. Bestimmungen für die Verkaufsfäche des Sondergebietes SOBAU darf durch die Grunfläche von Siedlungen mit ihren Zulässungen zu einer Grunfläche (GRZ = 0,9 überdeckt werden).

Die Bebauungsplanung (BAPN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1992 (BGBL I 152), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBL I, 549) findet Anwendung.

### 2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 20 BauGB)

#### 2.1 Maßnahmenfläche „M1“ (Baufläche Unternehmens)

Die Maßnahmenfläche „M1“ wird deshalb wie folgt festgesetzt:

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 3. ANPFLANZUNGSFESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

##### 3.1 Maßnahmenfläche „M2“ (Landschaftswall)

Entlastung der Straße, in den Schneisenprofilen ist gegenüber den Wegeabständen 16-22 ein Schneisenprofil zu legen. Der Abstand zwischen der Straße und der Entlastung zu verlegen. Die Höhe der Entlastung beträgt mindestens 4,5 m über der Straße.

Entlastung der südlichen Grenze des Sondergebietes SOBAU ist entsprechend der Planzeichnung und unter Einbeziehung des Schaltschwelles an 0,0 m breiter Pflasterung zu verlegen.

Empfehlung Zur Befahrung sind 80% Sträucher 3-4 Trieben, Wuchsfläche 60-80cm und 20% Hecke, Wuchsfläche 150-200 cm im Gehölz 2 m Raster 1x1 zu verzweigen.

##### 3.2 Maßnahmenfläche „M2“ (Pflanzstreifen)

Pro 500 Pflanzstellen ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Empfehlung für Befahrung sind Hochstämme an der Gehölzlinie 1 mit einer Stammdurchmesser von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe zu verwenden. Die Größe der Baumschäfte soll mindestens 6 cm d. sein. Die Bäume sind mit einem Rahmenzaun zu versetzen. Die Baumschäfte sind gegen Überhanden zu setzen oder als Sonderpflanzstellen auszuführen.

##### 3.3 Gehölzlinie 1 (größtenteils Laubbäume) Beispieldetaillierte Aufstellung

Laubbäume - Quercus petraea

Roskastanie - Aesculus hippocastanum

##### 3.4 Gehölzlinie 2 (Landschaftshölzer) Beispieldetaillierte Aufstellung

Brise - Betula pendula

Rosé - Hippophae rhamnoides

Hassel - Corylus avellana

Engelbeere - Viburnum tinus

Vogelkirsche - Prunus avium

Schlehe - Prunus domestica

Hochstamm - Sorbus aucuparia

##### 4. BUNDUNGSFESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.26a BauGB)

Innern der umgrenzten Flächen mit Anpflanzungen - Maßnahmenfestsetzungen besteht für die angepflanzten Bäume und Sträucher eine Wiederanpflanzungserichtung bei Ausfall der Bäume oder Sträucher.

##### 5. ÖKOTECHNIK

• Maßnahmen gemäß § 1 Abs.2 BauGB

• Pflege und Wartung der Bäume und Sträucher

• Erhaltung der Bäume und Sträucher

• Pflege und Wartung der Bäume und Sträucher

## AUSFERTIGUNG

des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“

Dieser Bebauungsplan besteht aus der auf diesem Plan dargestellten Zeichnung und dem danebenliegenden Text.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 13.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“

im Sinne des § 20 BauGB beschlossen.

Das Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat am 15.02.2001 die Bekanntmachung mit dem Zulassungsschein Nr. 11 Abs. 1 BauGB und mit Schreiben gleichen Datums die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) geahndet.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 24.12.2001 erzielt geworden.

Die Bekanntmachung ist am 08.02.2002 der Bebauungsplanung gemäß § 112 KStV und die Begründung gemäß § 113 KStV bekanntgegeben.

Der Erlass und die Bekanntmachung liegen in der Zeit vom 17.02.2005 bis 17.03.2006 öffentlich aus (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB), Ort und Dauer der Auslieferung mit dem Hinweis, dass Antragstellungen während der Auslieferung vorgetragen werden können, werden am 08.02.2005 ordentlich bekanntgegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.02.2005 der Bebauungsplanung gemäß § 112 KStV und die Begründung gemäß § 113 KStV bekanntgegeben.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 02.02.2005 den Bebauungsplanung als Fertigstellung gemäß § 112 KStV und die Begründung gemäß § 113 KStV und die Begründung gemäß § 113 KStV bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan „Innenstadterneuerung Teilplan Nr. 10“ ist seit dem 01.03.2005 in Kraft.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 27.07.2005 die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB und die Begründung gemäß § 11 BauGB bekanntgegeben.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 12.05.2006 die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB und die Begründung gemäß § 11 BauGB bekanntgegeben.

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 06.08.2006 die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB und die Begründung gemäß § 11 BauGB bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung erfolgte in der Saarbrücker Zeitung am 06.08.2005 und im Pfälzischen Merkur am 06.08.2005.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 08.08.2005 in Kraft getreten.

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 27.07.2005

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

Homburg, den 06.08.2006

Der Oberbürgermeister  
Karl Heinz Schöber  
Bürgermeister

H

